

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die am 13. Juli 1892 zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossene Handelsübereinkunft.

(Vom 2. Dezember 1892.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen hiemit die am 13. Juli d. J. in Madrid abgeschlossene Handelsübereinkunft mit Spanien vorzulegen.

Ueber das frühere Vertragsverhältniß mit diesem Lande, über die am 1. Februar dieses Jahres erfolgte Verlängerung desselben bis 1. Juli und über die in dieser Zwischenzeit begonnenen Unterhandlungen über einen neuen Vertrag haben wir Ihnen mit unsern Botschaften vom 26. Januar und 21. Juni dieses Jahres berichtet.

Wir konnten Ihnen in letztgenannter Botschaft den Abschluß einer neuen Uebereinkunft in nahe Aussicht stellen und Sie ertheilten uns die Vollmacht, unsere Handelsbeziehungen mit Spanien vom 1. Juli, d. h. vom Ablauf des alten Vertrages an bis zum nächsten Zusammentritt der Bundesversammlung, nach bestem Ermessen zu regeln.

Die Sachlage hinsichtlich der Tarife war während der ersten Hälfte dieses Jahres folgende:

Spanien hatte in seinen Verträgen den größten Theil seines frühern Tarifs gebunden.

Jene Verträge waren sämmtlich auf 1. Februar dieses Jahres gekündet, mit einziger Ausnahme desjenigen mit Großbritannien, der erst auf Ende Juni ablief. In diesem letztern Vertrage war bestimmt, daß während dessen Dauer für englische Erzeugnisse die Zölle zur Anwendung kommen, welche in den spanischen Verträgen mit Frankreich und Deutschland festgesetzt waren.

Um für den Abschluß neuer Verträge mit den verschiedenen Staaten Zeit zu gewinnen, wurden von Spanien vor dem 1. Februar die alten Verträge bis Ende Juni verlängert, mit Ausnahme desjenigen mit Frankreich, mit welchem Lande die hierauf bezüglichen Unterhandlungen gescheitert waren. Für französische Waaren trat infolge dessen am 1. Februar der neue spanische Generaltarif in Kraft, für diejenigen aller andern Vertragsstaaten, so auch für die schweizerischen, blieb bis Ende Juni der alte Tarif in Anwendung, mit Ausnahme von Käse und Chokolade, welche Erzeugnisse in keinem der alten Verträge aufgeführt waren.

Unsere im April in Madrid begonnenen Unterhandlungen über einen neuen Vertrag zogen sich in unerwarteter Weise in die Länge. Hieran trugen sowohl überhäufte, anderweitige Amtsgeschäfte der spanischen Kommission als auch der Umstand die Schuld, daß England kurz nach Eintreffen unserer Delegation seine Unterhandlungen resultatlos abbrach, wodurch die unsrigen wesentlich erschwert wurden.

Als wir voraussehen mußten, daß es vielleicht nicht möglich sein werde, den neuen Vertrag noch vor Ende Juni der parlamentarischen Behandlung zu unterstellen, bemühten wir uns, zu vermeiden, daß vom 1. Juli an bis zur Inkraftsetzung des neuen Vertrages der neue spanische Tarif zur Anwendung komme. Wir suchten zu diesem Zwecke eine nochmalige provisorische Verlängerung des alten Vertrages zu erwirken, jedoch ohne Erfolg; die spanische Regierung konnte sich weder zu einer Gesetzesvorlage in diesem Sinne, noch zu einer Vorlage, durch welche ihr die provisorische Inkraftsetzung der abzuschließenden Konvention ermöglicht worden wäre, entschließen. Von den übrigen in Betracht kommenden Staaten wurde der neue spanische Minimaltarif, trotz seiner bedeutenden Erhöhungen, als provisorische Grundlage für die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation angenommen; anderseits erklärten unsere Exporteure, ein Hauptgewicht darauf zu legen, ihre Artikel vom 1. Juli an bis zur Inkraftsetzung des neuen Vertrages nicht höher verzollen zu müssen als die Exporteure anderer Länder. Unter diesen Umständen glaubten wir auch unserseits nicht länger zögern zu sollen, in das von der spanischen Regierung offerirte provisorische Meistbegünstigungsverhältniß einzuwilligen. Seit dem 1. Juli werden also unsere Erzeugnisse nach dem neuen spanischen Minimaltarif behandelt; anderseits finden auf die spanischen Erzeugnisse in der Schweiz diejenigen Zölle Anwendung, welche in den neuen Verträgen mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien vereinbart sind. Für einige spezifisch spanische Artikel, wie Kork und Korkwaaren, Quecksilber, ferner

für Flaschenweine, Olivenöl in Flaschen und getrocknete Trauben zur Weinbereitung, über welche mit den andern Staaten keine Vereinbarungen bestehen, trat der Generaltarif in Kraft, welcher wesentlich höher ist, als die im alten Vertrage speziell zu Gunsten Spaniens zugestandenen Ermäßigungen. Es wurden demnach auf beiden Seiten theilweise höhere Zölle als früher erhoben, und es bleiben diese Zölle noch bis zur eventuellen Inkraftsetzung der vorliegenden Uebereinkunft gültig.

* * *

Ueber den Umfang unserer Handelsbeziehungen mit Spanien geben die nachstehenden Uebersichten einige Anhaltspunkte. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß ein großer Theil unseres Verkehrs mit dem genannten Lande in den Händen des französischen Zwischenhandels liegt und daß er in seiner Gesamtheit bedeutend größer ist, als er in unserer Statistik figurirt.

Schweizerisch-spanischer Waarenverkehr.

	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.
	Millionen Franken.						
Ausfuhr nach Spanien . .	8,7	9,6	8,9	7,8	9,1	10,1	11,6
Einfuhr aus Spanien . .	1,0	1,0	2,0	2,6	3,0	4,1	4,1

Schweizerische Ausfuhr nach Spanien.

	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.
	Werth in Tausend Franken.					
Stickereien	2,235	2,990	1,990	2,912	2,812	3,302
Davon: baumwollene . . .	2,219	2,980	1,978	2,896	2,789	3,277
Baumwollwaaren	1,906	797	806	1,049	1,437	1,516
Davon: Gewebe	1,765	721	758	976	1,376	1,421
Garne	79	55	32	56	45	87
Seldenwaaren	1,216	958	678	523	865	915
Davon: Gewebe und Bänder	1,031	840	635	475	792	698
Gespinnste	155	105	30	36	58	204
Wollenwaaren	104	164	54	88	52	163
Davon: Gewebe	78	105	17	45	24	111
Wirkwaaren	7	11	10	35	28	40

	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.
	Werth in Tausend Franken.					
Leinenwaaren	10	5	9	39	72	52
Davon: feine Gewebe	5	1	6	9	42	38
Seilerwaaren, Gurten	4	4	3	29	26	7
Elastische Gewebe	476	545	483	443	403	411
Strohgeflechte etc.	32	35	32	27	52	42
Taschenuhren und Bestandtheile .	1,906	1,612	1,644	2,102	1,767	1,836
Maschinen und Bestandtheile . .	280	333	655	358	781	1,086
Metallwaaren, verschiedene . .	255	247	260	265	342	332
Davon: Emaillirte Eisenwaaren	63	98	129	144	208	193
Wissenschaftliche In-						
strumente	28	31	19	11	35	38
Uhrmacherwerkzeug .	?	12	13	24	16	25
Bijouterie	71	52	28	35	11	20
Musikdosen	12	10	14	6	11	6
Eisenbahnwagen	—	—	—	—	168	139
Nahrungs- und Genußmittel . .	611	627	677	695	770	969
Davon: Käse	357	331	357	340	346	487
Kindermehl	181	172	179	188	182	202
Chokolade	3	2	35	72	115	144
Feine Eßwaaren	15	29	52	65	58	91
Kondensirte Milch	24	64	28	12	10	13
Cigarren, Cigaretten .	23	20	17	18	10	12
Suppenartikel	?	?	?	2	17	11
Bilder, Bücher, Papier	170	167	163	176	149	172
Davon: Stiche, Lithographien						
etc.	117	109	48	60	61	85
Bücher	7	7	10	10	7	17
Papier	46	51	105	106	81	70
Chemikalien, Farben etc.	108	215	188	276	203	298
Davon: Farben, Farbstoff-						
extrakte	65	79	99	206	184	234
Chemikalien, Drogen	43	136	99	70	19	64
Kühe	58	67	?	77	76	236
Blasen, Därme, Käselab	49	55	61	36	52	26
Kurzwaaren	21	16	9	21	22	24
Uebrige Artikel	142	27	56	46	64	86
Total	9,579	8,860	7,765	9,133	10,078	11,605

Schweizerische Einfuhr aus Spanien.

	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.
	Werth in Tausend Franken.					
Wein	579	1,551	2,167	2,629	3,569	3,640
Südfrüchte	182	176	184	162	305	222
Kork, verarbeitet	84	126	149	115	132	184
Weinstein, roh	29	46	13	—	24	5
Uebrige Artikel	86	59	66	118	97	60
Total	960	1,958	2,579	3,024	4,127	4,111

* *

Bis zur Revolution von 1868 herrschte in Spanien eine prohibitive Zollpolitik. Im Jahr 1869 wurde ein Tarif aufgestellt, welcher von etwas weiteren Prinzipien ausging. Die Zölle durften nach dem betreffenden Gesetze 30 bis 35 % des Werthes nicht übersteigen und sollten nach und nach auf das Maximum von 15 % reduziert werden. Die erste Ermäßigung, die diesem Programm entsprach, brachte der Tarif von 1877, eine weitere derjenige von 1882, und zwar für alle Staaten, welche sich herbeiließen, mit Spanien Verträge abzuschließen und darin Zollbegünstigungen für spanische Erzeugnisse einzuräumen. Die Schweiz schloß im Jahr 1869 und im Jahr 1883 solche Verträge mit Spanien ab.

Wie die vorstehenden Uebersichten zeigen, hat sich in der letzten Periode der Verkehr mit diesem Lande sehr rasch und sehr erheblich entwickelt.

Unter dem Einflusse der katalonischen Industriellen und der landwirthschaftlichen Interessenten, und nicht wenig auch aus fiskalischen Gründen, hat sich aber auf den Ablauf der Verträge hin die Rückkehr zum protektionistischen System vollzogen, und es hat diese bedauerliche Thatsache im neuen Tarif vom 31. Dezember 1891 ihren Ausdruck gefunden. Die Ansätze der für Erzeugnisse aus Vertragsstaaten bestimmten zweiten Kolonne dieses Tarifes übersteigen diejenigen des hohen Tarifs von 1869 hinsichtlich der meisten für uns in Betracht kommenden Artikel um ein Erhebliches.

Die für uns wesentlichsten Variationen der spanischen Zölle seit 1869 gehen aus folgender Uebersicht hervor, welcher wir vergleichsweise die durch den vorliegenden Vertrag vereinbarten Ermäßigungen beifügen.

Spanische Zölle seit 1869.

	Tarif 1869.	Zoll für Vertragsstaaten			Neuer Vertragszoll.
		1877.	1882.	1891.	
Baumwollgewebe, glatte, dichte:					
roh, gebleicht, gefärbt	1 kg. 2.90 à 3.24	2.10 à 2.25	1.54 à 1.74	3.85 à 4.35	3. — à 3.75
bedruckt; auch alle gemusterten	" 3.98 à 4.32	3.15	2.40 à 2.49	3.70 à 6. —	3.70 à 4. —
undichte (Mousseline u. dgl.)	" 3.24	3. —	2.24	5.60	5. —
Stickereien, baumwollene	" 4.86 à 8.10	3.15 à 7.50	2. — à 5.43	5.77 à 15.67	3. — à 6. —
Seidengewebe, ganz seidene	" 18.90	15. —	10. —	25. —	17.50
gemischte	" ca. 6.20	ca. 4.80	4. —	10. —	8. —
Elastische Gewebe	" 3.24	3. —	2.75	3. —	2. —
Maschinen	100 kg. 1 à 6 %	1. — à 9. —	— .95 à 8. —	14. — à 20. —	12.50 à 18.50
Uhren, goldene	p. Stück 8.10	7.50	7.50	7.50	1. —
silberne	" 2.16	1.80	1.80	2. —	— .50
Chokolade	1 kg. 1.08	— .75	— .65	1.25	1.25
Käse	" — .27	— .36	— .36	— .60	— .25
Kühe	p. Stück 5.40	9. —	13.80	35. —	25. —

*

*

*

Den spanischen Zollerhöhungen lag, wie wir bereits angedeutet haben, zum Theil die bestimmte Absicht zu Grunde, die spanische Landwirthschaft und gewisse spanische Industriezweige vor der fremden Konkurrenz zu schützen. Indem wir uns anschickten, über einen neuen Vertrag zu unterhandeln, mußten wir uns von vorneherein darüber Rechenschaft geben, daß, wenn auch vielleicht gewisse Ermäßigungen für unsere in diese Branchen einschlagenden Artikel, unter welchen sich einige der Hauptartikel unseres Exports nach Spanien befinden, erhältlich sein werden, an eine Wiederherstellung oder gar Ermäßigung der frühern Zölle nicht gedacht werden dürfe. Es gehören hiezu namentlich die gefärbten, buntgewebten und bedruckten Baumwolltücher, für welche es angesichts der höchst bedrängten Lage der betreffenden schweizerischen Industriezweige von ganz besonderer Wichtigkeit gewesen wäre, zum allermindesten die frühern Zölle aufrecht erhalten zu können. Es ist dies, trotz allen Bemühungen, nicht gelungen. Die neuen Zölle wurden für die wichtigsten Sorten fraglicher Gewebe um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ reduziert, entsprechen aber immer noch ungefähr dem Doppelten der bisherigen, wie des Nähern aus folgender Zusammenstellung hervorgeht.

	Alter Zoll.	Neuer Minimalzoll. per kg.	Vereinbarter Zoll.	Direkte Einfuhr Spaniens aus				
				der Schweiz.	England.	Frankreich.	Deutschland.	
				Tausend Franken.				
				1891.	1890.			
Buntgewebe und gefärbte Baumwollgewebe:					739 ¹⁾	1797	1709	} 685
bis 25 Fäden per 6 mm ²	1. 54	3. 85	3. —	}				
über 25 Fäden per 6 mm ²	1. 74	4. 35	3. 75					
Bedruckte Baumwollgewebe:					488	1324	220	} 685
bis 25 Fäden per 6 mm ²	2. 40	6. —	4. —	}				
über 25 Fäden per 6 mm ²	2. 49	3. 70	3. 70					
				1227	3121	1929	685	

Es ist zu hoffen, daß in den Unterhandlungen, welche Spanien noch mit Deutschland, England, Frankreich und andern Staaten, die an den genannten Artikeln mitinteressirt sind, zu führen hat, einige weitere Ermäßigungen vereinbart werden, die alsdann kraft der im Art. 3 des Vertrages stipulirten Meistbegünstigung auch uns zu Gute kommen werden.

¹ Gefärbte Fr. 165,000, buntgewebe Fr. 574,000.

Hinsichtlich einer andern Gruppe von Artikeln, welche für uns von Bedeutung sind, war die Wiedererlangung der bisherigen Zölle oder die Erreichung noch größerer Zugeständnisse aus dem Grunde zweifelhaft, weil sie von den bereits genannten Ländern in viel größerer Menge nach Spanien exportirt werden als von der Schweiz (s. nachstehende Uebersicht). Da Spanien seine Unterhandlungen mit diesen Ländern zur Zeit der unsrigen noch nicht abgeschlossen hatte, so waren dessen Unterhändler genöthigt, die Reduktionen, welche sie für die in Frage stehenden Artikel überhaupt zu machen im Falle sind, ganz oder theilweise für jene spätern Unterhandlungen vorzubehalten. Es sind dies besonders Seidenzwirn, Seidengewebe, Wollengewebe, gewisse Maschinen, Bijouterien, Bücher, Theerfarben etc. Die Zölle, welche im neuen Vertrag für diese Artikel figuriren, sind zwar theilweise nicht unerheblich reduziert, übersteigen aber die bisherigen größtentheils noch um ein Bedeutendes, wie aus nachstehender Uebersicht näher hervorgeht.

	Ein- heit.	Alter Zoll.	Neuer Minimal- zoll.	Verein- barter Zoll.	Direkte Einfuhr Spaniens			
					der Schweiz.	aus		Deutsch- land.
						Eng- land.	Frank- reich.	
					Tausend	Franken.		
					1891.	1890.		
Maschinen für die Landwirthschaft	q.	— 95	14. —	12. 50	325	17,117	3,486	2884 ¹
Motoren, mit oder ohne Kessel, sowie getrennt eingeführte Kessel	"	2. —	18. —	17. —	?			
Lokomotiven, Lokomobile und Schiffsmaschinen, mit Dampf- kesseln, sowie getrennt eingeführte Dampfkessel	"	8. —	28. —	24. —	—			
Maschinen aus Kupfer und Kupferlegirungen und einzelne Bestandtheile	"	24. —	44. —	44. —	?			
Nähmaschinen und Handmaschinen für Strumpfwirkerei . .	"	8. —	70. —	70. —	2			
Maschinen und Maschinentheile anderer Art oder aus andern Metallen (inbegriffen Strumpfwirkmaschinen und Strick- maschinen)	"	8. —	20. —	18. 50	759			
Dynamo-elektrische Maschinen	"	8. —	20. —	18. 50	?			
Seide:								
gezwirnte, roh	kg.	3. 80	4. —	4. —	114)	406	—	290
gezwirnte, gefärbt	"	3. 80	5. —	5. —	55)			
Seidengewebe, glatte oder geköpernte	"	10. —	25. —	17. 50	497 ²	264	947	482
Gewebe aus Seide oder Floretseide, deren ganze Kette oder Schuß aus Baumwolle oder andern vegetabilischen Spinnstoffen besteht	"	4. —	10. —	8. —	197 ²			

¹ Ausserdem führte Belgien im Jahr 1890 für 9,8 Millionen Franken Maschinen in Spanien ein.

² Die thatsächliche Ausfuhr wird von den Interessenten bedeutend höher geschätzt.

	Ein- heit.	Alter Zoll.	Neuer Minimal- zoll.	Verein- barter Zoll.	Direkte Einfuhr Spaniens			
					aus			
					der Schweiz.	Eng- land.	Frank- reich.	Deutsch- land.
					Tausend Franken.			
					1891.	1890.		
Gewebe aus reiner Wolle, Flockwolle oder Haar, Tuche aus- genommen	kg.	3. 50	8. 75	6. —	111 ¹	1,528	1,688	352
Wollgewebe, deren ganze Kette oder Schuß aus Baumwolle oder andern vegetabilischen Spinnstoffen besteht	"	2. 17	5. 40	5. —		371	6,555	
Gewebe aus Flachs oder Hanf: von 11 bis und mit 24 Fäden per 6 mm ²	"	2. 15	5. 35	3. —	38	1,192	200	—
Farbstoffextrakte	q.	3. —	7. 80	5. —	45	—	1,463	152
Farben, zubereitete	"	24. —	25. 60	25. 60	—	921	98	16
Theerfarben:								
in Pulver oder Krystallen	kg.	—, 75	2. 50	1. 50	190 ¹	—	288	661
in Teigform oder flüssig	"	—, 75	2. 50	—, 50				
Gedruckte Bücher in spanischer Sprache	q.	38. 50	61. 40	50. —	17	?	175	—
Stiche, Karten und Zeichnungen	kg.	1. 25	1. 25	1. 25	85	?	871	889
Bijouterien	hg.	25. —	25. —	25. —	19	?	219	965
					2454 ²	21,799	17,229	6691

¹ Die tatsächliche Ausfuhr wird von den Interessenten bedeutend höher geschätzt.

² Oder circa 21 % der statistisch verzeichneten Gesamtausfuhr nach Spanien.

Artikel, für welche wir günstigere Vertragsbedingungen als bisher oder doch gleich günstige in Aussicht zu nehmen berechtigt waren, sind im Wesentlichen nur diejenigen, welche als spezifisch schweizerische Industrieartikel angesehen werden können und also in Spanien weder einer großen Konkurrenz der inländischen Industrie, noch des Imports von andern Ländern begegnen. Es sind dies hauptsächlich Stickereien, Käse, kondensirte Milch und Kindermehl, Uhren, Musikdosen, Strohgeflechte, elastische Gewebe etc. Unsere Unterhändler haben ihr Möglichstes gethan, um unsere moralische Berechtigung auf erhebliche Zugeständnisse zu Gunsten dieser eigentlich schweizerischen Artikel, von welchen insgesamt für circa 6 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken direkt nach Spanien ausgeführt werden, und die das Gros unserer Ausfuhr nach diesem Lande ausmachen, zur Geltung zu bringen. Es ist denn auch ihren Bemühungen gelungen, für dieselben, wenn auch nicht alles Wünschbare, so doch wesentlich Günstigeres zu erlangen als für die meisten Artikel der übrigen Exportgruppen. Für Stickereien konnten durchaus annehmbare Ansätze erzielt werden. Für Käse, für welchen der bisherige Zoll durch den neuen Tarif beinahe verdoppelt wurde, ist eine erhebliche Ermäßigung des alten Zolles eingeräumt worden; dieser wird inskünftig nur noch Fr. 25 statt Fr. 35 per 100 kg. betragen. Für Uhren tritt durch Reduktion der hohen Zölle von 7 $\frac{1}{2}$ Pesetas für goldene und 2 Pesetas für silberne Uhren auf 1 Peseta und auf 50 Centavos per Stück ein ähnlicher großer Fortschritt ein, wie er seiner Zeit aus den Verträgen mit Deutschland und Italien zum großen Vortheile des legitimen Handels hervorgegangen ist. Für kondensirte Milch wird der alte Zoll beinahe um die Hälfte reduziert. Für Stroh- und Roßhaargeflechte und -Gewebe tritt eine Ermäßigung des alten Zolles um circa $\frac{1}{3}$ ein, ebenso für elastische Gewebe, die zu unserm Bedauern im Handelsvertrag mit Italien keine Berücksichtigung finden konnten und nun etwelche Kompensation dafür erlangen. Im Uebrigen verweisen wir auf die nachfolgende Zusammenstellung dieser Gruppe.

	Ein- heit.	Alter Zoll.	Neuer Minimal- zoll.	Verein- barter Zoll.	Direkte Ausfuhr der Schweiz nach Spanien 1891. 1000 Fr.
<i>Baumwollene Plattstich-Stickereien:</i>					
Bandes und Entredeux bis zu 60 Centimeter Breite, das Gewebe in- begriffen	kg.	2. —	4. 78	} 3. 30	} 3130
		2. 26	6. 53		
Andere	„	2. 91	8. 40		

	Ein- heit.	Alter Zoll.	Neuer Minimal- zoll.	Verein- barter Zoll.	Direkte Ausfuhr der Schweiz nach Spanien 1891. 1000 Fr.
<i>Kettenstich-Stickereien:</i>					
Stickereien auf Baumwollgeweben aller Art, Tüll ausgenommen	kg.	{ 2. — 2. 26 2. 91	{ 4. 78 6. 53 8. 40	3. —	145
Die gleichen Stickereien auf Baum- wollgeweben mit Tüllapplikation . . .	„	5. 43	15. 68	3. 20	
Die gleichen Stickereien auf baum- wollenem Tüll, mit oder ohne Appli- kation von Mousseline	„	5. 43	15. 68	5. 30	
Taschenuhren: goldene	Stück	7. 50	7. 50	1. —	462
silberne und aus andern Metallen . . .	„	1. 80	2. —	— 50	1329
Musikdosen	kg.	1. 30	3. —	2. 50	6
Käse	„	— 35	— 60	— 25	487
Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit andern Stoffen, zur Schuh- fabrikation	„	2. 75	3. —	2. —	411
Kindermehl	q.	11. 35	28. —	20. —	202
Futtermousseline	kg.	2. 24	5. 60	— 75	?
Kondensirte Milch	„	— 90	1. 50	— 50	13
Geflechte aus Stroh, Roßhaar etc. . .	q.	30. 24	30. 25	20. —	17
Emaillirte Haushaltungsgegenstände .	„	19. 84	36. —	20. —	193
Total circa Fr. 6395					

oder circa 55 % unserer statistisch verzeichneten Gesamtausfuhr nach Spanien.

Für alle diese im Vertragstarif B für die Einfuhr in Spanien ausdrücklich aufgeführten Erzeugnisse, sowie für die übrigen, welche den schweizerischen Export in unbedeutenderem Maße interessiren und die im Verzeichniß B zum Vertrage aufgeführt sind, enthält der Art. 3 des Vertrages überdies die Zusicherung, daß dieselben in keinem Falle ungünstiger behandelt werden sollen, als die gleichartigen Erzeugnisse, welche aus andern Ländern in Spanien eingeführt werden. Sie nehmen also an allen gegenwärtigen oder künftigen Vergünstigungen der letztern Theil. Diese sogenannte Meistbegünstigung erstreckt sich nach dem Gesagten nicht, wie in den andern Verträgen der Schweiz, auf alle Erzeugnisse überhaupt, wohl aber auf alle diejenigen, welche jetzt oder in der Folge voraussichtlich für unsern Export nach Spanien in einigermaßen erheblicher Weise in Betracht kommen. Zu der Meistbegünstigungsklausel in dem sonst üblichen unbeschränkten Umfange wollte sich Spanien nicht mehr verstehen, um in seiner Zollpolitik mit Bezug auf Erzeugnisse, welche die Schweiz gar nicht oder nur in ganz belang-

loser Weise angehen, nicht durch einen Vertrag gehindert zu sein. Diese Beschränkung der Meistbegünstigung wurde von der spanischen Delegation als eine *conditio sine qua non* des Abschlusses des Vertrages bezeichnet und ist analog in gleich kategorischer Weise auch den übrigen Vertragsstaaten notifiziert worden. Da sie, wie erwähnt, nur dasjenige ausschließt, was für uns kaum je in Betracht fällt, so glaubten wir schließlich, einen Vertrag mit dieser Bedingung und den erlangten, theilweise beträchtlichen Tarifbegünstigungen einem längern vertragslosen Zustande und der damit verknüpften Behandlung nach dem spanischen Generaltarif vorziehen zu sollen. Die Beschränkung der Meistbegünstigung gilt übrigens selbstverständlich auch für die Einfuhr spanischer Waaren in die Schweiz. Hinsichtlich der Artikel, die im Tarif A und Verzeichniß A nicht genannt sind, haben wir also gegenüber Spanien ebenfalls völlig freie Hand.

Eine Gesamtübersicht der mit Bezug auf die Zölle erreichten Unterhandlungsergebnisse bieten die dieser Botschaft beigefügten Vertragstarife selbst dar, indem wir darin außer dem neuen Vertragszoll den alten Vertrags- und den neuen Minimalzoll für Vertragsstaaten angeben; auch sind darin die Zölle, welche unter den frühern Ansatz ermäßigt wurden, durch Fettschrift und diejenigen, welche einer Bindung des neuen Minimaltarifs gleichkommen, mit einem Sternchen versehen.

Die Zugeständnisse, welche wir gegen diejenigen Spaniens zu machen hatten, reduzieren sich in der Hauptsache auf die erneute Bindung derjenigen Zölle, welche wir Spanien schon in unserm alten Verträge für Wein und Südfrüchte zugestanden hatten, und welche in unsern neuen Verträgen mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien bereits wieder gebunden worden sind. Die einzigen Artikel, welche Spanien außer den beiden genannten in erheblichem Maße nach der Schweiz exportirt, sind Kork und Korkwaaren; alle übrigen Artikel, welche im Verzeichniß A im neuen Verträge figuriren, werden nur in ganz unbedeutenden Mengen aus Spanien eingeführt. Für Korkwaaren haben wir ebenfalls den alten Zoll eingeräumt, für Kork hingegen den frühern Vertragszoll von Fr. 1 auf 50 Rappen ermäßigt, zum Theil mit Rücksicht auf unsere eigene Korkindustrie. Die Bestimmung, wonach (laut Schlußprotokoll) die spanischen Weinspezialitäten Malaga und Jeres bis zu 18 Grad Alkohol enthalten dürfen, involvirt keine neue Begünstigung; dieselbe stellt vielmehr gewissermaßen eine Beschränkung dar, indem im frühern Verträge der Zoll von Fr. 3. 50 ausdrücklich für Wein jeder Art und jeden Grades zugestanden war, während er heute außer den genannten Spezialitäten nur noch für Wein bis zu 15 Grad gilt.

Im Allgemeinen können wir konstatiren, daß wir gegen die erneute Sicherung des schweizerischen Marktes für spanische Weine, Südfrüchte und Kork die Möglichkeit erlangen, den größten Theil unseres bisherigen Exports nach Spanien unter leidlichen, gegenüber früher theilweise erleichterten Bedingungen fortsetzen zu können. Ein kleinerer Theil unseres bisherigen Exports wird allerdings wesentlich erschwerten Bedingungen begegnen, währenddem dies schweizerischerseits hinsichtlich keines spanischen Artikels der Fall ist. Diesem Mißverhältniß steht indessen als Kompensation die Thatsache gegenüber, daß Spanien in seinen Konzessionen für einige sehr wichtige Artikel unter den frühern Tarif gegangen ist (Käse, Uhren, elastische Gewebe etc.), währenddem wir seinen Erzeugnissen mit Ausnahme von Kork nur die alten Vertragszölle einräumen.

Wie immer man übrigens hierüber urtheilen mag, so sind wir der Ueberzeugung, daß uns von der spanischen Regierung eingeräumt worden ist, was sie mit der unerläßlichen Rücksicht auf die schutzzöllnerische Tendenz des Landes einerseits und auf die mit den übrigen Staaten noch zu führenden Unterhandlungen anderseits vereinbaren konnte.

Es darf auch nicht ganz außer Acht gelassen werden, daß der neue spanische Tarif der einheimischen Industrie zum Theil wesentliche Erhöhungen der Rohstoffzölle brachte.

Ohne Spanien neue Vergünstigungen für Wein einzuräumen, was im Hinblick auf unsere Finanzen und die Interessen unseres eigenen Weinbaues bekanntlich völlig ausgeschlossen wäre, konnten wir jedenfalls nicht erwarten, wesentlich größere Zugeständnisse zu erhalten als diejenigen, die wir erreicht haben, und es ist fraglich, ob selbst in diesem Falle mehr erhältlich gewesen wäre. Der Zoll von Fr. 3. 50 ist ein so mäßiger, daß die Herabsetzung, ja gänzliche Aufhebung desselben kaum im Stande wäre, den Weinkonsum unseres Landes erheblich zu steigern. Die wirklichen Interessen Spaniens und der Wein exportirenden Länder überhaupt hinsichtlich des schweizerischen Marktes können für jedes einzelne dieser Länder im Grunde genommen nur darin bestehen, nicht ungünstiger behandelt zu werden als andere Länder.

Nachdem wir im Vorstehenden den Vertrag im Allgemeinen charakterisirt haben, fügen wir noch einige Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen desselben bei.

Art. 1 stipulirt die Meistbegünstigung mit Bezug auf den Handel im Allgemeinen, sowie speziell den Verbrauch, Nieder-

lagsverkehr, die Wiederausfuhr, Durchfuhr und Ausladung der Waaren; er reproduzirt inhaltlich den Art. 1 des alten Vertrages, sowie den Art. 3 desselben, ausgenommen die Staatsmonopole, welche im Art. 7 besonders behandelt werden.

Im Schlußprotokoll zum Art. 1 wurde auf Wunsch der spanischen Delegation durch den Vorbehalt einer besondern Vereinbarung über den Transport der Waaren dem Bestreben Ausdruck gegeben, den direkten Verkehr zwischen beiden Ländern möglichst zu erleichtern.

Art. 2 und 3 verweisen auf die Vertragstarife A und B, ferner auf die Verzeichnisse derjenigen Waaren, für welche zwar in der Schweiz und in Spanien die Zölle jederzeit geändert werden können, jedoch nicht höher sein dürfen, als für die gleichartigen Waaren jeder andern Nation.

Hinsichtlich derjenigen Waaren, welche weder in den Vertragstarifen noch in den genannten Verzeichnissen aufgeführt sind, haben beide Länder, was die Zölle betrifft, vollkommen freie Hand; es sind dies solche, welche den jetzigen und voraussichtlich auch den künftigen Verkehr der beiden Länder wenig oder gar nicht interessieren. Wie wir bereits an anderer Stelle erwähnten, wünschte die spanische Regierung, unter allen Umständen in ihrer Zollpolitik mit Bezug auf derartige Artikel nicht mehr durch Verträge gebunden zu sein.

Art. 4. Die Ursprungszeugnisse finden in diesem Artikel eine von der bisherigen wesentlich verschiedene Behandlung. Es war bisanhin eine beständige Klage unserer mit Spanien verkehrenden Handelshäuser, daß sie, wenn nicht selbst Fabrikanten der betreffenden Waare, genöthigt waren, im Ursprungszeugnisse den Fabrikanten zu nennen und sich dadurch der Gefahr der Veräthung ihrer Bezugsquelle an die spanischen Kunden auszusetzen. Durch das neu vereinbarte, in Anlage 5 des Vertrages figurirende Formular wird diesem Uebelstande abgeholfen, indem die Nennung des Fabrikanten, sofern dieser nicht selbst der Absender der Waare ist, künftig nicht mehr erforderlich ist.

Dieser Erleichterung steht bedauerlicher Weise im Schlußprotokoll zu Art. 4 eine Bestimmung gegenüber, welche möglicherweise eine nicht unwesentliche Erschwerung in Form vermehrter Spesen mit sich bringen wird. Im Art. 4 des alten Vertrages war bestimmt, daß die spanischen Konsuln oder Konsularagenten die Unterschriften der Ortsbehörden auf den Ursprungszeugnissen gebührenfrei zu beglaubigen haben. Dieses Zugeständniß konnte nicht mehr erlangt werden, weil die spanische Regierung eine Aende-

zung des Gesetzes über Konsulartarife im Sinne einer Vermehrung der Einnahmen beabsichtigte, wozu sie, beiläufig erwähnt, seither durch ein Budgetgesetz ermächtigt worden ist. Unter diesen Verhältnissen bemühten wir uns, dem zu gewärtigenden Gebührentarif für die Konsularbeglaubigung wenigstens eine gewisse Grenze zu ziehen, und erreichten schließlich die Zusicherung im Schlußprotokoll zu Art. 4, wonach für Postpakete überhaupt keine Ursprungszeugnisse erforderlich sind und die Gebühr für Zeugnisse zu andern Waarensendungen höchstens 25 % des Zollbetrages und in keinem Falle mehr als Fr. 5 per Sendung betragen darf. Für 100 kg. Garn, Gewebe oder Stickereien dürfte demgemäß die Legalisationsgebühr beispielsweise bis auf Fr. 5 gehen; für eine landwirthschaftliche Maschine im Gewichte eines Zentners (Zoll Fr. 12. 50) dürfte sie höchstens Fr. 3. 20 betragen.

Art. 5 und 9, sowie das Schlußprotokoll zu letzterem Artikel beziehen sich auf die spanischen Kolonien (Cuba, Portorico und die Philippinen), sowie auf die besondern Verhältnisse, in welchen Spanien zu seinem Nachbarstaate Portugal und zu den spanisch-amerikanischen Republiken steht.

Art. 6 und 7 handeln von den innern Abgaben und den Staatsmonopolen, welche Materien im alten Vertrage in den Art. 5 bis 7 reglirt waren.

Die frühere Verpflichtung des Bundes, dafür zu sorgen, daß die spanischen Produkte keinen höhern kantonalen oder kommunalen Oktroi gebühren unterworfen werden als die einheimischen Erzeugnisse (Art. 5), daß ferner für Wein die zur Zeit des Vertragsschlusses bestandenen Oktroi gebühren nicht erhöht und neue Gebühren dieser Art nicht erhoben werden dürfen, fällt infolge des Ersatzes der Oktroi gebühren durch die eidgenössische Alkoholmonopolgebühr dahin. Im Art. 7 des neuen Vertrages werden die nöthigen Vorbehalte für die Durchführung des Monopols, analog denjenigen unserer neuen Verträge mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien, stipulirt.

Art. 8 regelt die Behandlung der Handelsreisenden, und zwar im Wesentlichen in gleicher Weise wie bisher, indem sich die Schweiz verpflichtet, spanische Reisende gleich wie die inländischen oder wie diejenigen der meistbegünstigten Nation zu behandeln, wogegen für die schweizerischen Reisenden in Spanien Gebührenfreiheit zugesichert wird.

Art. 10 setzt als Dauer des Vertrages 5 Jahre (bis Ende 1897) mit nachheriger einjähriger Kündbarkeit fest; es fällt dieser Zeit-

punkt mit demjenigen zusammen, auf welchen unser Vertrag mit Italien gekündet werden kann.

Indem wir Ihnen hiemit die vorliegende Uebereinkunft zur Genehmigung empfehlen, fügen wir einen in diesem Sinne lautenden Beschlussesentwurf bei.

Mit dem Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Dezember 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

die am 13. Juli 1892 zwischen der Schweiz und
Spanien abgeschlossene Handelsübereinkunft.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. der am 13. Juli 1892 mit Spanien abgeschlossenen Handelsübereinkunft;
2. der betreffenden Botschaft des Bundesrathes vom 2. Dezember 1892,

beschließt:

Art. 1. Der genannten Uebereinkunft wird die vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

Art. 2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Handelsübereinkunft
zwischen
der Schweiz und Spanien.
(Vom 13. Juli 1892.)

Uebersetzung des französischen Originaltextes.

(Mit erläuternden Anmerkungen).

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

[und

Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien,

im Namen

Ihres erlauchten Sohnes, Seiner Majestät des Königs Don Alphons XIII.,

in gleicher Weise von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten zu erweitern und zu erhalten, haben beschlossen, zu diesem wichtigen und vortheilhaften Zwecke eine Uebereinkunft abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Emil Welti, seinen bevollmächtigten Minister;

Herrn Karl Eduard Lardet, schweizerischen Generalkonsul; ¹⁾

¹⁾ Herr Kantonsrath A. Germann-Stäheli in St. Gallen hat als schweizerischer Bevollmächtigter ebenfalls an den Unterhandlungen theilgenommen, die zum Abschlusse der gegenwärtigen Uebereinkunft geführt haben. Daß seine Unterschrift nicht neben denjenigen der Herren Welti und Lardet figurirt, ist dem Umstande zuzuschreiben, daß Herr Germann in die Schweiz zurückkehren mußte, bevor das Vertragsinstrument zur Unterzeichnung bereit lag und daß er zur Zeit der letztern nicht in Madrid anwesend sein konnte.

Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien,
im Namen

Ihres erlauchten Sohnes, des Königs Don Alphons XIII.:

D. Carlos O'Donell y Abreu, Herzog von Tetuan, Marquis von Altamira, Graf von Lucena, spanischer Grande erster Klasse, Senator des Königreiches, Brigadegeneral, Inhaber des Großkreuzes des Militärordens des heil. Hermengildis und des kgl. ungarischen St. Stephansordens, etc. etc., Ihren Staatsminister;

die, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Zwischen der Schweiz und Spanien soll gegenseitige Freiheit des Handels bestehen. Die Schweiz und Spanien sichern sich gegenseitig zu, daß in Bezug auf Alles, was den Verbrauch, den Niederlagsverkehr, die Wiederausfuhr, die Durchfuhr und die Ausladung der Waaren, sowie den Handel im Allgemeinen betrifft, keinem Staate eine vortheilhaftere Behandlung zu Theil werden wird. (Siehe auch die Schlußprotokollbestimmung zum Art. 1.)

Artikel 2.

Die Zölle, denen die im Tarife A (Anlage 1) aufgezählten Waaren spanischen Ursprungs oder spanischer Fabrikation bei ihrer Einfuhr in die Schweiz unterliegen, sollen auch mit den Zuschlagstaxen die in diesem Tarife festgesetzten Zölle in keinem Falle übersteigen; gleicherweise sollen die Zölle, denen die im Tarife B (Anlage 3) aufgezählten Waaren schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation bei ihrer Einfuhr in Spanien unterliegen, auch mit den Zuschlagstaxen die in diesem Tarife festgesetzten Zölle in keinem Falle übersteigen.

Artikel 3.

Die im Tarife A (Anlage 1), sowie die im Verzeichniß A (Anlage 2) der gegenwärtigen Uebereinkunft aufgezählten Gegenstände spanischen Ursprungs oder spanischer Fabrikation sollen während der Dauer der Uebereinkunft bei ihrer Einfuhr in die Schweiz weder ändern noch höhern Zöllen unterworfen sein, als die gleichartigen Waaren jeder andern Nation. Gleicherweise sollen die im Tarife B (Anlage 3), sowie die im Verzeichniß B (Anlage 4) der gegenwärtigen Uebereinkunft aufgezählten Gegenstände schwei-

zerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation während der Dauer der Uebereinkunft bei ihrer Einfuhr in Spanien weder andern noch höhern Zöllen unterworfen sein, als die gleichartigen Waaren jeder andern Nation.

Artikel 4.

Jeder der hohen vertragschließenden Theile kann verlangen, daß der Importeur für den Nachweis des nationalen Ursprungs oder der nationalen Erzeugung der Produkte beim Zollamte des Landes, in das die Einfuhr stattfindet, nach dem in Anlage 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Formular eine amtliche Erklärung vorweise, die vom Produzenten oder Fabrikanten der Waare, oder von irgend einer hiezu von diesen gehörig bevollmächtigten Person vor den Behörden des Ortes der Produktion oder der Niederlage abgegeben worden ist.

Die Ursprungszeugnisse können auch von den Zollbehörden des betreffenden Landes ausgestellt werden. (Siehe die Schlußprotokollbestimmung zum Artikel 4.)

Artikel 5.

Die Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 3 dieser Uebereinkunft finden keine Anwendung auf die Begünstigungen, die Spanien Portugal oder den spanisch-amerikanischen Republiken zugestanden hat oder noch zugestehen wird.

Artikel 6.

Die innern Produktions-, Fabrikations- oder Verbrauchssteuern, die für Rechnung des Staates, der Kantone, der Provinzen, der Gemeinden oder Korporationen von den Produkten des einen der vertragschließenden Theile jetzt oder künftig erhoben werden, dürfen für die gleichartigen, aus dem andern Vertragsstaate stammenden Produkte unter keinem Vorwande höher oder lästiger sein; es bleiben jedoch die Bestimmungen in Artikel 7 vorbehalten.

Artikel 7.

Erzeugnisse, die den Gegenstand von Staatsmonopolen eines der hohen vertragschließenden Theile bilden oder bilden werden, sowie Gegenstände, die zur Erzeugung von monopolisirten Waaren dienen, können zur Sicherung des Monopols bei der Einfuhr einer Zuschlagstaxe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die erwähnte Zuschlagtaxe bei der Einfuhr wird in dem Falle zurückerstattet, wo der damit belastete Gegenstand nicht zur Fabrikation eines dem Monopol unterstellten Artikels verwendet worden ist.

Die beiden Regierungen behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, bei deren Zusammensetzung oder Fabrikation Alkohol verwendet wird, mit einer Gebühr zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden, innern fiskalischen Belastung gleichkommt.

Artikel 8.

Schweizerische Fabrikanten, Kaufleute und Handelsreisende, die für Rechnung eines schweizerischen Hauses in Spanien reisen und mit einer von den Behörden ihres Landes ausgestellten Legitimationskarte versehen sind, können ohne Entrichtung irgend welcher Gebühr Ankäufe für den Bedarf ihrer Industrie machen und, mit oder ohne Muster, aber ohne Waaren mitzuführen, Bestellungen aufnehmen. Gleicherweise werden spanische Fabrikanten, Kaufleute und Handelsreisende, die für Rechnung eines spanischen Hauses in der Schweiz reisen, in Bezug auf die Patente behandelt wie die schweizerischen Handelsreisenden oder diejenigen der meistbegünstigten Nation.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, die als Muster dienen, und von Handelsreisenden eingeführt werden, sollen beiderseits — unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Rückfuhr in ein Niederlagshaus erforderlichen Zollformalitäten — zeitweilig zollfrei zugelassen werden.

Die Legitimationskarten sind nach dem in Anlage 6 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Formular auszustellen.

Die hohen vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig mittheilen, welche Behörden zur Ausstellung von Legitimationskarten befugt sind.

Artikel 9.

Spanien gewährt der Schweiz während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft für Gegegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation in den spanischen Provinzen Cuba und Porto-Rico die Vortheile der zweiten Kolonne des für diese Provinzen aufgestellten Spezial-Zolltarifes vom 29. April 1892, so lange dieser in Kraft bleibt. (Siehe auch die Schlußprotokollbestimmung zu Artikel 9.)

Art. 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1897 vollziehbar bleiben. Für den Fall, daß keiner der hohen vertragschließenden Theile dem andern zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes die Absicht kundgeben wird, die Wirksamkeit der Uebereinkunft aufhören zu lassen, bleibt dieselbe in Kraft bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder andere der vertragschließenden Theile sie gekündet haben wird.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Madrid, in doppelter Ausfertigung, am dreizehnten Juli eintausendachthundertzweiundneunzig.

(L. S.) (gez.) **Der Herzog von Tetuan.**

(L. S.) (gez.) **Welti.**

(L. S.) (gez.) **Ch. E. Lardet.**

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Anmerkung. Die nach dem Texte jeder Position in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten: g. den Zollansatz des Generaltarifes vom 10. April 1891, a. den alten Vertragszoll. War letzterer im abgelaufenen schweizerisch-spanischen Verträge festgesetzt, so steht bei der betreffenden Zahl Sp.

Die bereits in einem der neuen Verträge mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn oder Italien figurirenden Konventionalzölle sind mit einem * bezeichnet.

Zölle, die durch vorliegenden Vertrag gegenüber früher ermässigt werden, sind halbfett gedruckt.

Nummer des schweiz. Tarifes.	Benennung der Waaren.	Zölle.
aus 10	Süßholzsaft (g. 10. —, a. 7. —)	Franken per 100 kg. 7. —*
	Kork:	
71	— roh oder in Platten (g. 2. —, a. 1. — Sp.)	— 50
72	— verarbeitet, Stöpsel etc. (g. 25. —, a. 5. — Sp.)	5. —
aus 197	Quecksilber (g. 5. —, a. 3. — Sp.)	3. —
	Fische, getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderswie zubereitet:	
233	— soweit nicht unter Nr. 234 fallend (g. 1. —, a. 2. —)	1. —*
234	— in Gefässen bis und mit 5 kg., sowie in verschlossenen Büchsen oder Gläsern (g. 50. —, a. 16. — Sp.)	16. —
aus 241	Obst, frisches, nicht benanntes (g. frei, a. frei)	frei*
aus 242	Tafeltrauben, frische (g. 5. —, a. 2. 50)	2. 50*

Nummer des schweiz. Tarifes.	Benennung der Waaren.	Zölle.
243	Kastanien, frisch oder getrocknet (g. —. 30, a. —. 60 Sp.)	Franken per 100 kg. — . 30*
aus 244	Obst, gedörrtes, weder ausgesteint noch aus- gekernt, wie Aepfel, Birnen, Kirschen etc. (g. 5. —, a. 1. 50 Sp.)	2. 50*
aus 247	Orangen und Citronen (g. 15. —, a. 2. —)	2. —*
aus 247	Datteln, Mandeln, Haselnüsse, Feigen (g. 15. —, a. 3. — Sp.)	3. —*
aus 247	Tafeltrauben, getrocknete (Malagatrauben, Sul- taninen) (g. 15. —, a. 3. — Sp.)	3. —*
290	Wein (Naturwein) in Fässern ¹⁾ (g. 6. —, a. 3. 50 Sp.)	3. 50*
aus 296	Oele, fette, nicht medizinische, in Fässern (g. 1. —, a. Olivenöl in Fässern 1. — Sp.) (Siehe auch die Schlußprotokollbestimmung ad aus Nr. 296.)	1. —
aus 431	Häute rohe (g. —. 60; a. —. 60 Sp.)	— . 60*

(gez.) Der Herzog von Tetuan.

(gez.) Welti.

(gez.) Ch. E. Lardet.

¹⁾ Siehe das Schlußprotokoll zu dieser Uebereinkunft. (Die zulässige Alkoholgrenze beträgt nach dem Generaltarif 12°, nach den neuen Verträgen mit Italien und Spanien 15°. Nach dem alten Vertrag mit Spanien unterlag dem Zoll von Fr. 3. 50 „Wein jeder Art und jeden Grades“.)

Verzeichniss A.

(Siehe die Anmerkung bei Anlage 1, sowie die Schlußprotokollbestimmung zu Anlage 2.)

Nummer des schweizerischen Tarifes.	
148	Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (g. —. 30, a. —. 60 Sp.).
aus 149	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot (g. 2. —, a. 1. 50* Sp.).
aus 153	Roheisen in Masseln; Rohstahl in sog. „Ingots“ (g. —. 10,* a. —. 60 Sp.).
aus 173	Kupfer, rein oder legirt (Messing), in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (g. 1. —, a. 1. 50 Sp.).
174	Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht (g. 3. —,* a. 3. — Sp.).
182	Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (g. —. 30, a. 1. 50 Sp.).
aus 227	Chokolade (g. 30. —, a. 16. — Sp.).
230	Essig und Essigsäure in Fässern, Flaschen oder Krügen (g. 40. —, neue Verträge mit D. und Oe.-U. 10. —* und 30. —,* a. 4. 50 Sp.).
aus 244	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation (g. 5. —, neue Verträge mit D., Oe.-U. und I. 2. 50,* a. 1. 50 Sp.).
291	Wein (Naturwein) in Flaschen (g. 25. —, a. 3. 50 Sp.).
aus 297	Olivenöl in Flaschen (g. 20. —, a. 10. —).
aus 298	Gewöhnlicher Thran in Fässern (g. —. 50, a. —. 60 Sp.).
aus 364/365	Wolle, roh oder gekämmt, gefärbt oder ungefärbt (g. —. 30 und —. 60; neue Verträge mit D. und Oe.-U.: Wolle, gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug —. 60;* a. —. 60 Sp.).

(gez.) Der Herzog von Tetuan.

(gez.) Welti.

(gez.) Ch. E. Lardet.

Anmerkung. Das vorstehende Verzeichniß A enthält die Artikel, betreffend welcher, gemäß Art. 3 der vorliegenden Uebereinkunft, die Ansätze des Generaltarifes vom 10. April 1891 gebunden werden und Spanien außerdem die Meistbegünstigung zugesichert wird.

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr in Spanien.

Anmerkung. Die zum Zwecke der Vergleichung nach dem Texte jeder Position in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten: m. den Zoll des neuen spanischen Tarifes 2 (Minimaltarif) für Vertragsstaaten, a. den alten Vertragszoll. War letzterer im abgelaufenen schweizerisch-spanischen Verträge gebunden, so steht bei der betreffenden Zahl der Buchstabe S.

Die mit * bezeichneten Zölle sind bloss Bindungen des neuen Minimaltarifes. Alle übrigen Ansätze sind Ermässigungen des letztern; die fett gedruckten gehen unter den alten Vertragstarif.

Nummer des spanischen Tarifes.	Benennung der Waaren.	Zölle.
21	Bijouterien oder Juwelen aus Gold, auch mit Perlen und künstlichen oder natürlichen Edelsteinen; Perlen und Samenperlen, ungefaßte (m. 25. —, a. 25. —)	Pesetas per hg. 25. —*
48 ^{bis}	Tapezierernägeln, auch vergoldet oder versilbert (m. und a.: verschiedene Zölle, je nach dem Material und der Vergoldung oder Versilberung)	per 100 kg. 20. —
58 ^{bis}	Haushaltungsgegenstände (aus Schmiedeisen und Stahl): emallirt (m. 36. —, a. 19. 84)	20. —
86 ^{bis}	Flaschenkapseln aus Stanniol (m. 37. 50, a. 16. 60)	15. —
97	Farbstoffextrakte (m. 7. 80, a. 3. —)	5. —
100	Farben, zubereitete (m. 25. 60, a. 24. — S.)	25. 60*
101	Farben, aus Steinkohle gewonnene und andere künstliche Farben, sowie reines oder mit Krappth gemischtes Garancin: in Pulver oder Kristallen (m. 2. 50, a. —. 75) in Teigform oder flüssig (m. 2. 50, a. —. 75)	per kg. 1. 50 —. 50

Nummer des spanischen Tarifes.	Benennung der Waaren.	Zölle.
		Pesetas per kg.
	Baumwollgarn, einfach oder gezwirnt, ein- oder zweidrähtig:	
130	— roh, gebleicht oder gefärbt, bis und mit Nr. 35 (m. 1. 25, a. —. 76)	1. —
131	— von Nr. 36 und darüber (m. 1. 75, a. 1. —)	1. 50
	Baumwollgewebe, dichte, glatte: roh, gebleicht oder gefärbt, am Stück oder in abgepaßten Tüchern:	
133	— bis und mit 25 Fäden ¹⁾ (m. 3. 85, a. 1. 54)	3. —
134	— 26 und mehr Fäden ¹⁾ (m. 4. 35, a. 1. 74)	3. 75
	Baumwollgewebe, bedruckte, sowie geköperte und auf dem gewöhnlichen Webstuhl hergestellte gemusterte Gewebe:	
135	— bis und mit 25 Fäden ¹⁾ (m. 6. —, a. 2. 40)	4. —
136	— 26 und mehr Fäden ¹⁾ (m. 3. 70, a. 2. 49)	3. 70*
137	Gewebe, durchsichtige (clairs), wie Mousseline, Battist, Linon, Mull (Organdis) und Gaze aller Art (m. 5. 60, a. 2. 24)	5. —
	Plattstichstickereien:	
Klasse IV Gruppe 4	Bandes und Entredeux, von Hand oder mit der Maschine gestickt auf Baumwollgeweben aller Art, Tüll ausgenommen, bis zu 60 Centimeter Breite, das Gewebe inbegriffen (Minimaltarif: Zölle der Nrn. 133—137, mit 50 % Zuschlag; alter Vertragstarif: Zölle der Nrn. 133—137, mit 30 % Zuschlag)	3. 30
	Hand- oder Maschinenstickereien auf Baumwoll- geweben, Tüll ausgenommen, die in der vorhergehenden Nummer nicht inbegriffen	

¹⁾ Per 6 mm. im Quadrat.

Nummer des spanischen Tarifes.	Benennung der Waaren.	Zölle.
	sind (Minimaltarif: Zölle der Nrn. 133—137, mit 50 % Zuschlag; alter Vertragstarif: Zölle der Nrn. 133—137, mit 30 % Zuschlag) .	Pesetas per kg. 4. 50
	Stickereien auf baumwollenem Tüll (m. 15. 68, a. 5. 43)	6. —
	Kettenstichstickereien:	
	Stickereien auf Baumwollgeweben aller Art, Tüll ausgenommen, in Stücken, in großen und kleinen Vorhängen, Decken und ähnlichen Artikeln (Minimaltarif: Zölle der Nrn. 133—137, mit 50 % Zuschlag; alter Vertragstarif: Zölle der Nrn. 133—137, mit 30 % Zuschlag)	3. —
	Die gleichen Stickereien auf Baumwollgeweben mit Tüllapplikation (Minimaltarif: Zölle der Nrn. 133—137, eventuell 140, mit 50 % Zuschlag; alter Vertragstarif: Zölle der Nrn. 133—137, eventuell 140, mit 30 % Zuschlag)	3. 20
	Die gleichen Stickereien auf baumwollenem Tüll, mit oder ohne Applikation von Musseline (m. 15. 68, a. 5. 43)	5. 30
	(Siehe die allgemeinen Schlußprotokollbestimmungen betreffend Stickereien.)	
	Gewebe aus Flachs oder Hanf, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle:	
154	— von 11 bis und mit 24 Fäden ¹⁾ (m. 5. 35, a. 2. 15)	2. 50
155	— 25 und mehr Fäden ¹⁾ (m. 9. 60, a. 3. 85)	4. 25
156	— geköpert oder gemustert (m. 4. 55, a. 1. 83)	3. —

¹⁾ Per 6 mm. im Quadrat.

Nummer des spanischen Tarifes.	Benennung der Waaren.	Zölle.
	Stickereien auf Leinengeweben:	Pesetas per kg.
Klasse V Gruppe 4	Plattstichstickereien auf Leinengeweben bis zu 24 Fäden ¹⁾ , mit oder ohne Beimischung von Baumwolle (m. 8. 03, a. 2. 80)	3. —
	— 25 und mehr Fäden ¹⁾ (m. 14. 40, a. 5. —) (Siehe die allgemeinen Schlußprotokollbestim- mungen betreffend Stickereien.)	5. —
176	Andere Gewebe aus reiner Wolle, Flockwolle oder Haar (m. 8. 75, a. 3. 50)	6. —
177	Die gleichen Gewebe, wenn deren ganze Kette oder Schuß aus Baumwolle oder andern vegetabilischen Spinnstoffen besteht (m. 5. 40, a. 2. 17)	5. —
	Stickereien auf Wollengeweben:	
Klasse VI Gruppe 4	Plattstichstickereien auf Wollengeweben, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, Tuch ausgenommen (Minimaltarif: Zölle der Nrn. 176 und 177, mit 50 % Zuschlag; alter Vertragstarif: Zölle der Nrn. 176 und 177, mit 30 % Zuschlag)	7. —
	Plattstichstickereien auf Tuch und andern ähnlichen Geweben aus reiner Wolle, Flock- wolle oder Haar (m. 16. 13, a. 5. 59) (Siehe die allgemeinen Schlußprotokollbestim- mungen betreffend Stickereien.)	9. —
	Seide, rohe oder gesponnene:	
182	— gezwirnte, roh (m. 4. —, a. 3. 80)	4. —*
183	— gezwirnte, gefärbt (m. 5. —, a. 3. 80) (Siehe die Schlußprotokollbestimmung ad Nr. 183.)	5. —*
188	Seidengewebe, glatte oder geköperte (m. 25. —, a. 10. —) (Siehe die Schlußprotokollbestimmungen ad Nr. 188.)	17. 50

¹⁾ Per 6 mm. im Quadrat.

Nummer des spanischen Tarifes.	Benennung der Waaren.	Zölle.
195	Gewebe aus Seide oder Floretseide, deren ganze Kette oder Schuß aus Baumwolle oder andern vegetabilischen Spinnstoffen besteht (m. 10. —, a. 4. —)	Pesetas per kg. 8. —
201	Gedruckte Bücher in spanischer Sprache (m. 61. 40, a. 38. 50) (Siehe die Schlußprotokollbestimmung ad Nr. 201.)	per 100 kg. 50. —
203	Stiche, Karten und Zeichnungen (m. 1. 25, a. 1. 25)	per kg. 1. 25*
228 ^{bis}	Geflechte und Gewebe aus Stroh, Hanf, Manilahanf oder Roßhaar, zur Hutfabrikation (m. 30. 25, a. 30. 24 S.)	per 100 kg. 20. — per Stück 25. —
235	Milchkühe ¹⁾ (m. 35. —, a. 13. 80)	25. —
258	Taschenuhren: goldene (m. 7. 50, a. 7. 50)	1. —
259	— silberne und aus andern Metallen (m. 2. —, a. 1. 80)	— 50
263	Maschinen für die Landwirtschaft (m. 14. —, a. —. 95 S.)	per 100 kg. 12. 50
264	Motoren jeder Art, mit oder ohne Kessel, sowie getrennt eingeführte Kessel (m. 18. —, a. 2. — S.)	17. —
265	Lokomotiven, Lokomobile und Schiffsmaschinen, mit Dampfkesseln, sowie getrennt eingeführte Dampfkessel (m. 28. —, a. 8. — S.)	24. —
266	Maschinen aus Kupfer und Kupferlegirungen für die Industrie, und einzelne Bestandtheile aus den gleichen Metallen (m. 44. —, a. 24. —)	44. —*

¹⁾ Die Milchkühe würden eigentlich in Nr. 234 (Kühe) gehören. Es wurde aber für dieselben der Minimalzoll der Nr. 235 (Jungvieh und Kälber) vereinbart.

Nummer des spanischen Tarifos.	Benennung der Waaren.	Zölle.
267	<p>Nähmaschinen und Handmaschinen für Strumpfwirkerei; Velocipède, sowie Bestandtheile von solchen (m. 70. —, a. 8. — S.) . . .</p> <p>Vergl. das Zollrepertorium vom 25. April 1892.</p> <p>(Nach dem genannten Repertorium fallen unter Nr. 267: „Strickmaschinen mit Handbetrieb, ähnlich den Nähmaschinen“; unter Nr. 268 fallen hingegen: „Größere Strickmaschinen zur Fabrikation von Wirkwaaren und gewirkten Stoffen“. Siehe auch die Schlußprotokollbestimmung ad Nr. 267.)</p>	<p>Pesetas per 100 kg.</p> <p>70. —^{*)}</p>
268	<p>Maschinen und Maschinentheile anderer Art oder aus andern Metallen (inbegriffen Strumpfwirkmaschinen und Strickmaschinen (m. 20. —, a. 8. — S.)</p>	<p>18. 50</p>
268 ^{bis}	<p>Dynamo-elektrische Maschinen (m. 20. —, a. 8. — S.)</p>	<p>18. 50</p>
271	<p>Kabel für öffentliche elektrische Leitungen, aus Kupferdraht, mit Umhüllung aus verschiedenen Materialien (m. 20. —, a. 8. —) .</p>	<p>18. 50</p>
275	<p>Eisenbahnpersonenwagen und fertige Holztheile zu solchen:</p> <p>Personenwagen I. Klasse (m. 36. —, a. 37. 90; m. und a.: Spezialtarife ¹⁾ 13. — und 6. 50)</p> <p>Personenwagen II. Klasse (m. 36. —, a. 37. 90; m. und a.: Spezialtarife ¹⁾ 10. — und 5. —)</p> <p>Personenwagen III. Klasse (m. 36. —, a. 37. 90; m. und a.: Spezialtarife ¹⁾ 8. — und 4. —)</p>	<p>30. —</p> <p>26. —</p> <p>24. —</p>

¹⁾ Diese Spezialtarife gelten nur für gewisse Eisenbahnlinien.

Nummer des spanischen Tarifes.	Benennung der Waaren.	Zölle.
276	Güterwagen, Pack- und Lastwagen aller Art für Eisenbahnen, Wagen für Bergwerke; fertige Holztheile zu solchen (m. 23. —, a. 10. 85; m. und a.: Spezialtarife ¹⁾ 5. — und 2. 50)	Pesetas per 100 kg. 15. —
277	Tramwaywagen und fertige Holztheile zu solchen (m. 58. —, a. 37. 90)	53. — per kg.
330 ^{bis}	Konzentrirte Milch (m. 1. 50, a. —. 90)	— 50
331	Chokolade (m. 1. 25, a. —. 65)	1. 25*
334	Teigwaaren für Suppen, Satzmehl als Nahrungsmittel, Brod und Zwieback (m. 28. —, a. 11. 35 S.)	per 100 kg. 20. — per kg.
335	Käse (m. —. 60, a. —. 35)	— 25
356 ^{bis}	Gewöhnliche gummirte Baumwollgewebe für Futterstoffe oder zur Einfassung von Hüten (m. 5. 60, a. 2. 24) (Siehe die Schlußprotokollbestimmung ad Nr. 356.)	— 75
357 ^{bis}	Musikdosen (m. 3. —, a. 1. 30)	2. 50
369 ^{bis}	Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit andern Stoffen, zur Schuhfabrikation (m. 3. —, a. 2. 75)	2. —
(gez.) Der Herzog von Tetuan.		(gez.) Welti. (gez.) Ch. E. Lardet.
¹⁾ Diese Spezialtarife gelten nur für gewisse Eisenbahnlinien.		

Verzeichniss B.

(Siehe die Schlußprotokoll-Bestimmung zu Anlage 4.)

Nummer des spanischen Tarifes.	
18	Fayence, etc.
22/23	Gold- und Silberwaaren.
28/29	Gußeisenwaaren.
57/60	Eisen- und Stahlwaaren.
aus 63	Bestandtheile für Taschenuhren.
79/80	Kupfer-, Messing- und Bronzewaaren.
85/87	Nicht genannte Metalle und Legirungen.
98	Firnisse.
99	Farben in Pulver oder Täfelchen.
104	Alkaloïde und deren Salze.
111	Leim und Albumin.
119	Pharmazeutische Produkte.
120	Chemische Produkte.
132	Baumwollzwirn, drei- oder mehrdräftig.
138	Piqués, etc.
139	Plüsch, Sammet, etc., aus Baumwolle.
140	Tüll.
141	Spitzen.
142	Crochetgewebe, von Hand oder auf der Maschine gearbeitet.
143/144	Wirkwaaren, baumwollene.
149/151	Garne aus Flachs und Hanf.
aus 153	Gurten und Schläuche aus Flachs oder Hanf.
aus 167/169	Wollenes Kammgarn.
172	Decken aus reiner oder gemischter Wolle.
173/174	Tuche und Gewebe aus reiner oder gemischter Wolle.
175	Wirkwaaren aus reiner oder gemischter Wolle.
aus 178	Sammet und Plüsch aus reiner oder gemischter Wolle.
186/187	Floretseide, gezwirnt, gefärbt oder ungefärbt.

Nummer des spanischen Tarifes.	
189/194	Gewebe und Wirkwaaren aus Seide oder Floretseide, rein oder gemischt.
197/200	Schreib- und Druckpapier.
201	} Buch-Einbände.
Noten 40 u. 41	
204	Fakturen, Etiquetten, etc.
205/207	Papiertapeten.
208/213	Pappendeckel und verschiedene Papiere.
aus 216	Fußboden-Plättchen (Parquets).
220/222	Möbel und Holzwaaren.
241	Maschinentreibriemen aus Leder.
245	Schuhwaaren.
255/257	Musikinstrumente.
269	Kratzenbänder.
aus 282	Naphtaboote.
289	Butter.
323	Schaumweine.
aus 324/325	Wermuth.
330	Nahrungsmittel-Konserven, etc.
332	Confituren.
340	Schmucksachen und Verzierungen, etc.
342/343	Kurzwaaren.
361/363	Posamentirwaaren.
365	Stroh Hüte.

(gez.) Der Herzog von Tetuan.

(gez.) Welti.

(gez.) Ch. E. Lardet.

Anmerkung. Das vorstehende Verzeichniß B gibt diejenigen Positionen des spanischen Zolltarifes an, für die der Schweiz zunächst die Bindung der Ansätze des Minimaltarifes und, falls Spanien durch spätere Verträge diese Ansätze reduzieren sollte, die Meistbegünstigung zugesichert wird.

(Formular.)

Ursprungszeugniss. 1)

Herr (Name der Behörde, die das Zeugniß ausstellt), bescheinigt, daß H nach den vorgewiesenen Schriftstücken im Bahnhofe von

¹⁾ *Anmerkung.* Laut Bestimmung 12, Ziff. 3, 4 und 5 des spanischen Zolltarifgesetzes vom 31. Dezember 1891 können die Ursprungszeugnisse in spanischer oder französischer Sprache ausgestellt werden. Laufen sie in anderer Sprache, so sind sie nach Wahl des Importeurs durch die vereideten Uebersetzer, die als Uebersetzer dienenden Schiffsmakler, die Handelsmakler, die Ortsausschüsse (juntas) für Ackerbau, Industrie und Handel oder durch die Konsuln des Vertragsstaates, in dem die Waaren erzeugt worden sind, zu übersetzen.

Die erwähnten Ortsausschüsse (juntas) haben das Recht, nicht aber die Verpflichtung, Uebersetzungen vorzunehmen. Werden die Ursprungszeugnisse in der Sprache des Ursprungslandes, sofern diese nicht die französische ist, und außerdem in spanischer Sprache vorgelegt, so wird der spanische Text als ungültig betrachtet und eine amtliche Uebersetzung gemäß den genannten Vorschriften veranlaßt.

Ursprungszeugnisse, die in einem Lande für Produkte eines andern Landes ausgestellt werden, sind ungültig.

Der französische (Original-) Text des im Vertrage festgestellten Formulars für Ursprungszeugnisse lautet:

M. (nom de l'autorité qui délivre le document)
 certifie que d'après les documents exhibés, M..... a
 facturé le 189..... dans cette gare du chemin de fer
 (nom) colis (numéro et sorte), marque
, numérotage avec poids brut de
 kilogrammes, contenant (description générique des marchandises)
 lesquelles marchandises sont produites dans ce pays
 et sont destinées à suivre en transit par (nom du pays de transit)
 jusqu'à la douane espagnole de (nom de la douane), consignées
 à (nom du consignataire, pour le cas où il y aurait un consignataire)
 pour être réexpédiées à M. (nom du destinataire), à
 (nom du lieu de destination)

(Date, signature et sceau.)

(Ortsname) am 189 Colis
 (Anzahl und Verpackungsart), Zeichen, Ordnungs-
 nummer, im Gewichte von Kilogramm,
 enthaltend (Angabe der Waarengattung),
 fakturirt $\frac{\text{hat,}}{\text{haben,}}$ welche Waaren in diesem Lande erzeugt wurden
 und bestimmt sind, durch (Name des Durchfuhrstaates)
 nach dem spanischen Zollamte (Name des Zoll-
 amtes) spedirt, an (Name des
 Konsignatärs) ¹⁾ zur Befrachtung übergeben und an H
 (Name des Empfängers) in
 (Bestimmungsort) weiterspedirt zu werden.

(Datum, Unterschrift und Siegel.)

Das Formular lautet in spanischer Sprache:

D (Autoridad que expide el documento.)

Certifico que según consta de documentos que se me han presentado,
 los Sres facturaron el día de de
 189 en esta estación del ferrocarril de (nombre)
 bultos, (número y clase) marcas
 numeración con peso bruto de kilogramos con-
 teniendo (clase genérica de la mercancía), cuyos géneros son
 de producción de este país, y se destinan para seguir de tránsito por Francia
 hasta la Aduana española de (nombre de la Aduana) consignadas
 á (nombre del consignatario) para ser reexpedidas á los Sres
 (nombre del receptor) de (punto de destino).

(Fecha, firma y sello.)

¹⁾ Falls die Waaren in Konsignation gegeben werden.

(Formular.)

Legitimationskarte für Handelsreisende.

Für das Jahr 189.....

Wappen

Karte Nr.

Gültig in der Schweiz und in Spanien.**Inhaber.**

(Tauf- und Geschlechtsname.)

..... (Ort), den 189.....

Siegel
der Amtsstelle.Titel und Unterschrift
der Amtsstelle.

Hiemit wird bescheinigt, daß der Inhaber dieser Karte

{ eine (Bezeichnung der Fabrik
oder des Handels) in unter der Firma
..... besitzt.

{ als Handelsreisender im Dienste des Hauses
in steht, die in (Ortsname)
eine (Bezeichnung der Fabrik oder des Handels)
unter der Firma besitzt.

Da der Inhaber dieser Karte beabsichtigt, für dieses Haus
und die hienach bezeichnete Firma
bezeichneten Firmen (Bezeichnung des Handels- oder
Industriegeschäftes) in der Schweiz
Spanien Bestellungen aufzunehmen und An-
käufe zu machen, so wird bescheinigt, daß die genannte Firma
genannten Firmen

in diesem Lande zum Betriebe ihrer Industrie (ihres Handelsgeschäftes)
 berechtigt $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$ und für die Ausübung ihrer Industrie (ihres Handelsgeschäftes) die gesetzlichen Abgaben $\frac{\text{entrichtet.}}{\text{entrichten.}}$

Bezeichnung der Person des Inhabers.

Alter:

Gestalt:

Haare:

Besondere Kennzeichen:

(Unterschrift des Inhabers.)

Anmerkung. Die vorstehende Legitimationskarte wird in französischer Sprache von den Kantonskanzleien ausgestellt.

Schlussprotokoll.

Die Unterzeichneten haben sich heute zur Unterzeichnung der zwischen ihnen abgeschlossenen Handelsübereinkunft versammelt und sich über folgende Erklärungen geeinigt, die einen integrierenden Bestandtheil der Uebereinkunft selbst bilden sollen:

I. Betreffend den Text der Uebereinkunft.

Ad Artikel 1. Die hohen vertragschließenden Theile werden bestrebt sein, die Bedingungen für den Transport ihrer Waaren so leicht und so günstig als möglich zu gestalten; sie behalten sich vor, zu diesem Zwecke ein besonderes Abkommen zu treffen.

Ad Artikel 4. Wenn die hohen vertragschließenden Theile im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der gegenwärtigen Uebereinkunft für die Ursprungszeugnisse Legalisationsgebühren fordern sollten, so sind dieselben nach folgenden Regeln zu erheben:

1. Für die Postpakete sind keine Ursprungszeugnisse erforderlich.

2. Der Betrag der Legalisationsgebühren für die Ursprungszeugnisse darf in keinem Falle 25 % des Zolles der Waare übersteigen, für welche das Ursprungszeugniß ausgestellt ist.

3. Die Kosten für die Legalisirung der Ursprungszeugnisse dürfen den Betrag von Fr. 5 nicht übersteigen.

Ad Artikel 9. Für den Fall, daß auf den Philippinen-Inseln Differentialzölle zur Anwendung kommen sollten, wird die Schweiz daselbst, unter den im Art. 9 dieser Uebereinkunft angeführten Bedingungen, ebenfalls die Vortheile des den Vertragsstaaten im Allgemeinen zugestandenenen, besondern Zolltarifes genießen.

II. Betreffend den Tarif A: Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz (Anlage 1).

Ad 290. Man ist darüber einverstanden, daß für die in Fässern eingeführten Naturweine, deren Alkoholstärke 15 Volumgrade nicht übersteigt, sowie für die in Fässern eingeführten Weinspezialitäten Malaga und Jeres, welche die Alkoholgrenze von 18 Volumgraden nicht übersteigen, nur der Zoll von Fr. 3. 50 per 100 kg.

zu entrichten ist, und daß diesfalls die im Art. 7 der gegenwärtigen Uebereinkunft vorgesehene Belastung nicht zur Anwendung gelangt. ¹⁾ Der genannte Artikel bezieht sich nur auf die Weine mit mehr als 15 Volumgraden und auf die oben erwähnten Weinspezialitäten mit mehr als 18 Volumgraden Alkoholgehalt; für jeden Grad, um welchen diese Grenzen des Alkoholgehaltes überschritten werden, ist außer dem Zoll von Fr. 3. 50 die Alkoholgebühr zu bezahlen.

Der Zoll für Wein in Flaschen soll nicht höher sein als für die aus irgend einem andern Lande herkommenden Flaschenweine.

Ad aus 296. Das in Gefäßen aus Weißblech von wenigstens 10 Litern Inhalt eingeführte Olivenöl wird ebenfalls zum Zollansatz von Fr. 1 per 100 kg. zugelassen. ²⁾

III. Betreffend Anlage 2.

Man ist darüber einverstanden, daß in den Nummern des schweizerischen Zolltarifes vom 10. April 1891, die dieser Anlage entsprechen, diejenigen spanischen Artikel enthalten sind, auf die bei der Einfuhr in die Schweiz die Bestimmungen des Artikels 3 dieser Uebereinkunft zur Anwendung kommen, und die in keinem Falle höhern Zöllen unterworfen werden können als denjenigen, welche im genannten Tarif festgesetzt sind.

IV. Betreffend den Tarif B: Zölle bei der Einfuhr in Spanien (Anlage 3).

Man ist darüber einverstanden, daß bei den Stickereien mit Bezug auf die Qualität oder die Farbe des Stickgarnes kein Unterschied gemacht werden soll.

Ad Nr. 183. Näh- und Stickseide fällt unter Nr. 183 des spanischen Zolltarifes. ³⁾

Ad Nr. 188. Man ist einverstanden, daß diese Position alle ganzseidenen Gewebe umfaßt, die nicht unter eine der Positionen 189, 191 oder 192 fallen.

¹⁾ Nach dem neuen schweizerisch-italienischen Handelsvertrage vom 19. April 1892 wird sich vom Datum der Inkraftsetzung der vorliegenden Uebereinkunft an die gleiche Begünstigung (18°) auch auf die italienischen Weine Marsala, Malvasia, Moscato und Vernaccia erstrecken.

²⁾ Für Olivenöl in Blechgefäßen, ohne Unterschied der Größe dieser Gefäße, ist nach dem schweizerischen Generaltarif ein Zoll von Fr. 20 per 100 kg. zu entrichten.

³⁾ Wie bisher.

Ad Nr. 188. Man ist einverstanden, daß Seidengewebe, deren Kette ganz aus Seide besteht und deren Schuß aus Baumwolle und Seide, Baumwolle dem Gewichte nach vorherrschend, gemischt ist, nach Nr. 195 des Tarifes verzollt werden.

Ad Nr. 201. Die Etais aus Carton, welche die Bücher einschließen, sollen keinem Zolle unterworfen sein.

Ad Nr. 267. Die unter dieser Nummer genannten Maschinen mit Handbetrieb entrichten den Zoll von 70 Pesetas nur für die mechanischen Bestandtheile derselben.¹⁾

Ad Nr. 356. In dieser Nummer ist die gebleichte und appretirte Futtermousseline inbegriffen, entsprechend den bei der Generaldirektion der indirekten Steuern in Madrid niedergelegten Mustern.²⁾

Ad Klasse IV—VI, Gruppe 4.

1. Die im Tarif B dieser Uebereinkunft nicht genannten Stickereien unterliegen den betreffenden Gewebezöllen, mit einem Zuschlag von 30 % für die Stickerei. Zugleich ist vereinbart, daß die Zölle für gestickte Artikel in keinem Falle höher als 30 % über dem Zoll der betreffenden Gewebe sein sollen.³⁾

2. Umschlagtücher und Taschentücher mit Fadenschlag (faufilés) oder gesäumt (einfach oder à jour) unterliegen einer Zuschlagstaxe von 30 % des Gewebezolles.⁴⁾

V. Betreffend Anlage 4.

Man ist darüber einverstanden, daß in den Nummern des spanischen Tarifes vom 31. Dezember 1891, die dieser Anlage entsprechen, diejenigen schweizerischen Artikel enthalten sind, auf die bei der Einfuhr in Spanien die Bestimmungen des Artikels 3 dieser Uebereinkunft zur Anwendung kommen und die in keinem Falle höhern Zöllen unterworfen werden können als denjenigen, welche in der zweiten Kolonne (Minimum) des Tarifes festgesetzt sind.

(gez.) **Der Herzog von Tetuan.**

(gez.) **Welfi.**

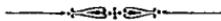
(gez.) **Ch. E. Lardet.**

¹⁾ Für die übrigen Bestandtheile ist der Zoll je nach dem Material zu entrichten.

²⁾ Futtermousseline fällt sonst unter Nr. 137 des spanischen Zolltarifes (durchsichtige Gewebe etc.): Minimalzoll P. 5. 60, alter Vertragszoll P. 2. 24 per kg.

³⁾ Dieser Zuschlag entspricht dem bisherigen Vertragstarif. Nach dem neuen spanischen Tarif (Minimaltarif) unterliegen Stickereien jeder Art dem Zoll des Grundgewebes mit einem Zuschlag von 50 %.

⁴⁾ Dieser Zuschlag entspricht dem bisherigen Vertragstarif; nach dem neuen Minimaltarif beträgt derselbe 75 %.



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die am 13. Juli 1892
zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossene Handelsübereinkunft. (Vom 2.
Dezember 1892.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1892
Date	
Data	
Seite	489-530
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 952

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.